

**Gutachten zur Re-Zertifizierung des IT-Produkts  
„Dokumentenprüfer ALDO L Check 4U3, Hardware  
Release 01 / Software 0023“**

\_\_\_\_\_ im Auftrag der 4U GmbH

\_\_\_\_\_ datenschutz cert GmbH  
Februar 2011

---

## **Inhaltsverzeichnis**

Gutachten zur Re-Zertifizierung des IT-Produkts „Dokumentenprüfer ALDO L Check 4U3, Hardware Release 01 / Software 0023“

1.	Gegenstand der Prüfung	3
2.	Zeitpunkt der Prüfung	3
3.	Bezeichnung des Produkts	3
4.	Adresse der Antragstellerin	3
5.	Adressen der Sachverständigen / der Prüfstelle	3
6.	Unveränderte Produktkomponenten	4
7.	Bewertung der Einsatzumgebung	4
8.	Veränderte Rechtsgrundlagen	4
9.	Zusammenfassung der Auditergebnisse	5
	Anlage 1: Selbsterklärung der 4U GmbH	6

---

## 1. Gegenstand der Prüfung

Mit diesem Gutachten wird die Re-Zertifizierung des IT-Produkts „Dokumentenprüfer ALDO L Check 4U3, Hardware Release 01 / Software 0023“ angestrebt. Das IT-Produkt wurde erstmals am 12.02.2009 erfolgreich gemäß der Datenschutzauditverordnung Schleswig-Holstein (DSAVO) vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) zertifiziert. Damaliger Antragsteller war die Firma EAS GmbH & Co KG. Das IT-Produkt wird mittlerweile nicht mehr von der Firma EAS GmbH & Co KG, sondern von der 4U GmbH im Vertrieb und Import angeboten. Die Firma 4U GmbH strebt nunmehr eine Re-Zertifizierung an und hat die Prüfstelle datenschutz cert GmbH mit der Auditierung beauftragt.

Grundlage dieser Auditierung mit dem Ziel der Re-Zertifizierung ist der Anforderungskatalog des ULD in der Version 1.2.

Die 4U GmbH hat am 03.02.2011 eine Selbsterklärung abgegeben, dass das IT-Produkt sich gegenüber der 2009 zertifizierten Version weder hardware- noch softwareseitig verändert hat. Die Selbsterklärung wird diesem Gutachten als Anlage 1 beigefügt

Bereits an dieser Stelle hervorzuheben ist, dass das Produkt **nicht** zum Auslesen des neuen, ab 01.11.2010 verfügbaren elektronischen Personalausweises geeignet oder bestimmt ist. Aus diesem Grund kann weitestgehend auf die Ausführungen der vorherigen Auditierung verwiesen werden.

Aufgrund der Tatsache, dass ein unverändertes Produkt re-zertifiziert werden soll, wird im Folgenden zu den Fragen Stellung genommen,

- inwieweit das unveränderte Produkt weiterhin dem Stand der Technik entspricht,
- inwieweit die Einsatzumgebung noch auf einem aktuellen Sicherheitsstand ist,
- inwieweit die an das Produkt zu stellenden Anforderungen unverändert geblieben sind.

---

## 2. Zeitpunkt der Prüfung

Die Auditierung wurde im Zeitraum vom 01.01.2011 – 04.02.2011 durchgeführt.

---

## 3. Bezeichnung des Produkts

Dokumentenprüfer ALDO L Check 4U3, Hardware Release 01 / Software 0023, nachfolgend auch kurz „ALDO L“.

---

## 4. Adresse der Antragstellerin

Antragstellerin dieses Gutachtens ist die 4U GmbH, Breite Str. 3, 40670 Meerbusch. Ansprechpartner ist Herr Kawasaki.

---

## 5. Adressen der Sachverständigen / der Prüfstelle

Sachverständige Prüfstelle ist die datenschutz cert GmbH, Konsul-Smidt-Str. 88a, 28217 Bremen. Ansprechpartner und Auditleiter sind Frau Dr. Irene Karper (Recht) und

Herr Ralf von Rahden (Technik). Das Audit wurde mit der Hilfe von Herrn Oliver Stutz von der Prüfstelle datenschutz nord GmbH durchgeführt.

---

## 6. Unveränderte Produktkomponenten

Das Produkt besteht unverändert aus folgenden Produktkomponenten:

- Durchzugsscanner (für Personalausweise) mit Leseinheit
- MDB-Platine
- OCR-Software.

---

## 7. Bewertung der Einsatzumgebung

Auch die Einsatzumgebung hat sich nicht verändert, d.h. das Produkt wird weiterhin zur Festmontage an Verkaufsautomaten verwendet, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften (z.B. § 10 JuSchG) eine Nutzung erst ab einem bestimmten Lebensalter zulässig ist, z.B. bei Zigarettenautomaten.

ALDO L wird stets nicht nur mechanisch, sondern über MDB-Kabel auch elektronisch mit dem Automaten verbunden. Der Zugriff auf die Debug-Schnittstelle (RS232) der MDB-Platine ist durch den verschlossenen Automaten vor unbefugtem Zugriff geschützt. Der Scanner ist mit der Platine über ein Flachbandkabel verbunden, welches auf der Rückseite des Scanners durch ein Loch in der Automatentür in das Innere des Automaten geführt wird.

**Sämtliche Produktkomponenten als auch die Komponenten der Einsatzumgebung entsprechen – soweit hier die Eignung zur Prüfung des neuen elektronischen Personalausweises ausgeklammert wird - dem aktuellen Stand der Technik und gewährleisten auf diese Weise die Sicherheit der Daten.**

---

## 8. Veränderte Rechtsgrundlagen

Bei der Bewertung wurden bei den vorherigen Begutachtungen folgende Rechtsnormen als Bewertungsmaßstab hinzugezogen:

- Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG-SH)
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Personalausweisgesetz (PAuswG)

LDSG-SH und BDSG haben in der Zwischenzeit keine für das Produkt relevanten Veränderungen erfahren.

Anders ist dies für das **Personalausweisgesetz**, welches zum 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) grundlegend reformiert wurde. Mit der Einführung des neuen elektronischen Personalausweises ist nunmehr eine Neufassung des PAuswG in Kraft getreten; die bisher für die Verwendung des Dokumentenscanners relevanten §§ 3 und 4 PAuswG gelten nicht mehr. Stattdessen gelten nunmehr für die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten (im Erstgutachten wurde nur hilfsweise davon ausgegangen, dass das zur Verifikation eingescannte Geburtsdatum ein personenbezogenes Datum ist) im neuen Personalausweisgesetz die §§ 14- 20; anwendbar für nicht-öffentliche Stellen im Detail ist § 20 PAuswG:

***§ 20 Verwendung durch öffentliche und nichtöffentliche Stellen***

---

### Seite 4

*(1) Der Inhaber kann den Ausweis bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen als Identitätsnachweis und Legitimationspapier verwenden.*

*(2) Außer zum elektronischen Identitätsnachweis darf der Ausweis durch öffentliche und nichtöffentliche Stellen weder zum automatisierten Abruf personenbezogener Daten noch zur automatisierten Speicherung personenbezogener Daten verwendet werden.*

...

Abs. 2 des jetzigen § 20 PAuswG entspricht, mit Ausnahme des Hinweises auf den (damals noch nicht möglichen) elektronischen Identitätsnachweis, dem vorherigen § 4 Abs. 2 und 3 PAuswG (1986), d.h. die gesetzlichen Vorgaben für die hier relevante Verwendung des (alten) Personalausweises zur Altersverifikation haben sich in diesem Punkt **nicht verändert**. Nach wie vor darf der Ausweis weder zum automatisierten Abruf, noch zur automatisierten Speicherung personenbezogener Daten verwendet werden – keine dieser Verarbeitungsformen erfolgt durch das Produkt (vgl. Erstgutachten S. 10-12).

Die Einhaltung dieser Vorgaben für das zertifizierte Produkt wurde im Erstgutachten ausführlich und unter Einbeziehung aktueller Rechtsprechung geprüft und im Ergebnis bejaht, selbst unter der Prämisse, dass es sich bei den gescannten Daten um personenbezogene Daten handelt.

Auch der Übergang des Vertriebes und Imports des IT-Produktes von der EAS GmbH & Co KG auf die 4U GmbH hat keine Auswirkungen auf die bisherige rechtliche Bewertung. Die Firma EAS GmbH & Co. KG tritt gegenüber Kunden nicht mehr als Ansprechpartner oder als Vertreiber des Produktes auf. Rechtlich voll verantwortlich ist nunmehr die Firma 4U GmbH.

Da sich weder die Datenverarbeitung, noch die für die hier relevante Datenverarbeitung einschlägigen Rechtsgrundlagen (inhaltlich) geändert haben, verbleibt es bei der ursprünglichen Wertung dahingehend, dass die Nutzung des Geburtsdatums aus dem Personalausweis gem. § 20 Abs. 2 PAuswG zulässig ist.

---

## 9. Zusammenfassung der Auditergebnisse

Das IT-Produkt erfüllt weiterhin die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit in besonderer Weise, da die verwendeten technischen Lösungen innovativ die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben ermöglichen.

Gegen eine Re-Zertifizierung bestehen keine Bedenken.

Bremen, 03. Februar 2011



Dr. Irene Karper LL.M.Eur.  
datenschutz cert GmbH



Ralf von Rahden  
datenschutz cert GmbH

Anlage 1: Selbsterklärung der 4U GmbH

04/02/2011 09:12 +4942169663211 DATENSCHUTZ NORD S. 01  
04/02 2011 08:54 FAX @001

4U GmbH  
Breite Str. 3  
40670 Meerbusch / Germany  
Tel: +49-(0)2159-9297-800

Unabhängiges Landeszentrum für  
Datenschutz Schleswig-Holstein  
Holstenstr. 98  
24103 Kiel

3. Februar 2011

Wir bestätigen hiermit, dass sich das Produkt  
ALDO L Check 4U3  
gegenüber der erstmalig in 2009 zertifizierten Version weder hardware-  
noch softwareseitig verändert hat.

Mit freundlichen Gruessen  
Kawa4U GmbH  
Breite Str. 3  
40670 Meerbusch / Germany  
Tel: +49-(0)2159-9297-800